

**Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen  
Untersuchungen und  
naturschutzfachliche Angaben zur  
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

**zur Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage  
im Bereich des Flurstückes 1039  
in Bubenorbis / Mainhardt**



**Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen  
Untersuchungen und  
naturschutzfachliche Angaben zur  
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

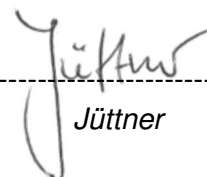
**zur Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage  
im Bereich des Flurstückes 1039  
in Bubenorbis / Mainhardt**

**Auftraggeber:** **Clemens Holl**  
Kerleweckerweg 6  
74541 Grossaltdorf  
Tel. 0170 / 3339197  
HollGBR@t-online.de

**Auftragnehmer:** **Büro für Umweltplanung  
Katharina Jüttner**  
Kupferhof 1  
74582 Gerabronn  
Tel. 07952 / 5603  
info@umweltplanung-juettner.de

**Bearbeitung:** **Katharina Jüttner** (Dipl. Landschaftsplanerin)

gefertigt: Kupferhof, den 24.10.2024

  
-----  
Jüttner

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
1	Vorbemerkung .....	3
2	Rechtliche Grundlagen .....	3
3	Gebietsbeschreibung.....	5
4	Wirkungen des Vorhabens .....	7
5	Vorgehensweise artenschutzrechtliche Relevanzeinschätzung .....	7
6	Lebensraumtypen.....	8
7	Empfehlungen zum Untersuchungsumfang .....	8
8	Schutzstatus der Arten .....	10
9	Untersuchungsmethodik der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP).....	10
9.1	Avifauna.....	10
9.2	Fledermäuse.....	11
9.3	Schmetterlinge, Falter .....	11
9.4	Reptilien.....	11
10	Untersuchungsergebnisse.....	12
10.1	Avifauna.....	12
10.2	Fledermäuse .....	12
10.3	Schmetterlinge, Falter .....	12
10.4	Reptilien.....	12
11	Artenschutzrechtliche Beurteilung .....	13
11.1	Avifauna.....	13
11.2	Fledermäuse.....	13
11.3	Schmetterlinge, Falter .....	14
11.4	Reptilien.....	14
11.5	Betroffenheit von sonstigen besonderen Arten .....	14
12	Zusammenfassung .....	15
13	Literatur.....	16

## 1 Vorbemerkung

Südöstlich von Bubenorbis, einem Teilort der Gemeinde Mainhardt ist der Bau einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage im Bereich des Flurstückes 1039 auf aktuell als Grünland und Acker genutzten Flächen in einer Größe von 2 ha vorgesehen.

Für die geplante Umnutzung der bestehenden Fläche ist die projektspezifische Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums, die nach dem Artenschutzrecht zu untersuchen sind, für die Vorhabenfläche notwendig (Relevanzprüfung). Im Rahmen der Relevanzprüfung wird begutachtet, welche nach dem europäischen Artenschutzrecht relevanten Arten bzw. Artengruppen in den geplanten Baugebieten potenziell vorkommen können und in welchem Umfang diese in einem artenschutzrechtlichen Gutachten zu untersuchen sind.

Im Zuge der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden die in der Relevanzprüfung ermittelten Artengruppen erfasst, die Ergebnisse artenschutzrechtlich beurteilt sowie Schutz- und CEF-Maßnahmen konzipiert.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort von April bis August 2024.

## 2 Rechtliche Grundlagen

**Der Notwendigkeit der artenschutzrechtlichen Untersuchungen liegen folgende gesetzliche Regelungen zu Grunde:**

**§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten**

### Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

### Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

#### Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

#### § 15 BNatSchG (Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen)

- (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.
- (2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).....

#### § 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht)

- (1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

### 3 Gebietsbeschreibung

Bei der 2 ha großen Planfläche im Bereich des Flurstücks 1039 in der Gemarkung Bubenorbis ca. 130 m südöstlich Bubenorbis handelt es sich um eine leicht nach Südwesten hin abfallende Freifläche im Naturraum Schwäbisch-Fränkische Waldberge.

Die Fläche wird aktuell im Norden als Acker genutzt, im Süden als Grünland, welches im Süden partiell artenreich und wechselfrisch ist und Magerkeitszeiger aufweist und im Nordwesten in den Lebensraumtyp 6510 Magere Flachlandmähwiese übergeht.

Nördlich der Planfläche verläuft ein von Streuobst flankierter Fahrweg, östlich ein Wiesenweg, ebenfalls flankiert von wenigen Obstgehölzen. Nach Süden und Osten schließt sich weiteres Grünland mit partiell Streuobst an. Die Planfläche befindet sich im Bereich der Offenlandflur, die sich um Bubenorbis bis zum sich daran anschließenden Wald erstreckt.

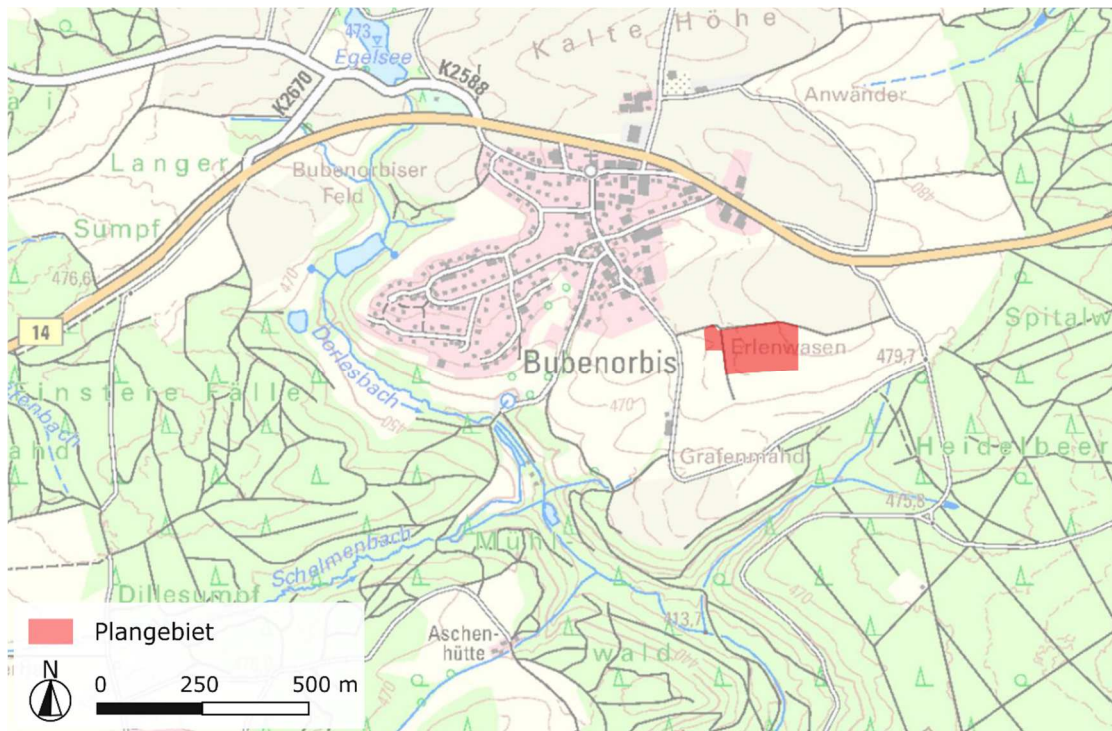


Abb. 1: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage Luftbild)



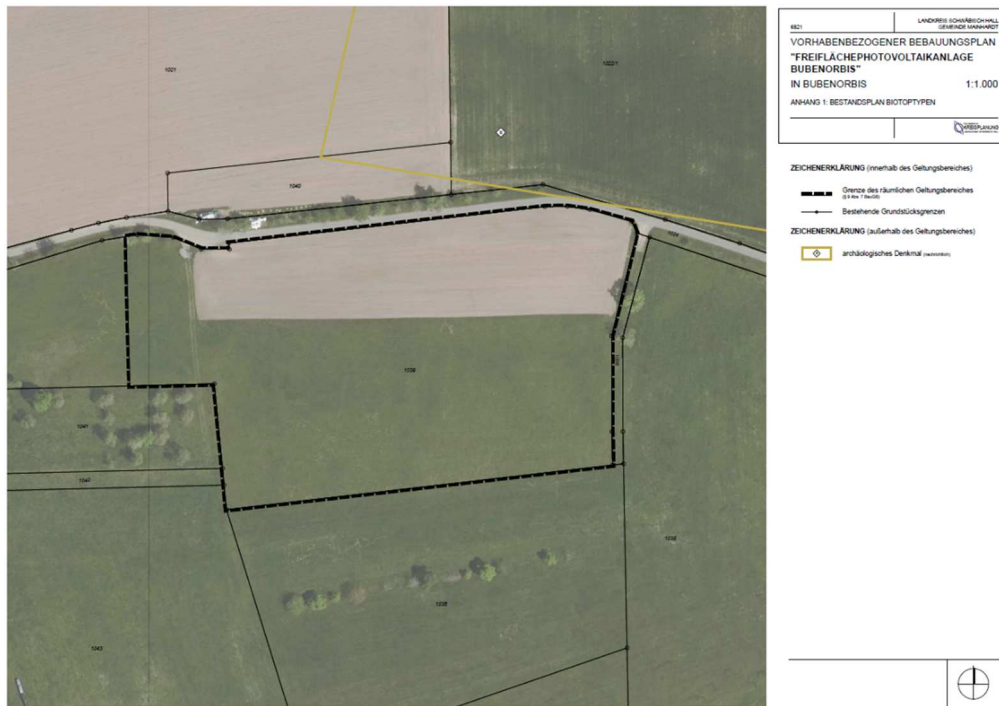


Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes (Kreisplanungsamt)



Abb. 3-4: Blicke über das Plangebiet von Westen aus

#### **4 Wirkungen des Vorhabens**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können:

Durch die Aufstellung von Solarpanelen können Lebensbereiche von streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten auf Grund der Beschattung des Plangebietes und der optischen Wirkung der Solarpanelen im Plangebiet und im Umfeld des Plangebietes verloren gehen.

Durch die Veränderung der Biotoptypen und kleinflächig des Geländereiefs sowie das Rammen der Solarpanelenständer in den Boden können im Plangebiet ebenfalls Lebensbereiche von streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden und verloren gehen.

Im Rahmen der Bauzeit sind Tötungen und akustische Störungen von streng und europarechtlich geschützten Tierarten im Plangebiet und im Umfeld des Plangebietes möglich.

#### **5 Vorgehensweise artenschutzrechtliche Relevanzeinschätzung**

Die relevanten Tierarten bzw. Tierartengruppen wurden anhand des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) ermittelt. Hierfür wurden die im Plangebiet vorkommenden Habitatstrukturen nach der Liste des Informationssystems Zielartenkonzept bei einer Übersichtsbegehungen am 18.04.2024 erfasst.

Anhand der ermittelten Habitatstrukturen wurde daraufhin für das Plangebiet mit Hilfe der Zuordnungen von Zielarten zu Gemeinden und Habitatstrukturen eine vorläufige Zielartenliste erstellt. Die Liste gibt einen groben Überblick über die im Naturraum in den vorgefundenen Habitatstrukturen potenziell vorkommenden Tierarten. Die Liste wurde anschließend anhand der plangebietsbezogenen konkreten Habitatausbildung, der spezifischen Verbreitungssituation der einzelnen Tierarten und der Gebietskenntnisse modifiziert. Zusätzlich wurden vorhandene Daten zu seltenen und gefährdeten Pflanzen ausgewertet. Gab es Schwierigkeiten bei der Feststellung der genauen Vegetationsausbildung aufgrund des ungünstigen Erhebungszeitraums außerhalb der Vegetationsperiode wurde in einer "Worst Case"-Betrachtung immer die Möglichkeit des Vorkommens einer Tierart unterstellt und die Untersuchung eingeplant.

In einem dritten Schritt wurde die Wirkungsempfindlichkeit der betroffenen Arten durch das Vorhaben geprüft. Ist die Wirkungsempfindlichkeit so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG ausgelöst werden können, entfällt die Untersuchungsrelevanz im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen.



## 6 Lebensraumtypen

Im Untersuchungsgebiet befinden sich folgende Habitatstrukturen nach der Liste des Zielartenkonzeptes:

Kürzel	Habitatstruktur
D 4.1	Lehmäcker
D 2.2.1	Grünland frisch und (mäßig) nährstoffreich (typische Glatthaferwiesen und verwandte Typen)

Randlich befinden sich darüber hinaus folgende Strukturen

Kürzel	Habitatstruktur
D 6.2	Baumbestände (Feldgehölze, Alleen, Baumgruppen, inkl. baumdominierter Sukzessionsgehölze, Fließgewässer begleitender baumdominierter Gehölze im Offenland (im Wald s. E1.7), Baumschulen und Weihnachtsbaumkulturen)

## 7 Empfehlungen zum Untersuchungsumfang

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchungen (saP) sind grundsätzlich alle in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL sowie
- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" (§ 15 BNatSchG).

Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten sind im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu prüfen. Die über diese beiden Gruppen hinaus nur national streng geschützten Arten sind auf die Schutzvorschrift des § 15 BNatSchG zu untersuchen.

Die nach nationalem Recht nur "besonders geschützten Arten" sind nicht Gegenstand der saP. Eine Untersuchung kann aber dann notwendig werden, wenn es Anhaltspunkte für ein Vorkommen dieser Arten gibt und diese bspw. einer hohen Gefährdungskategorie nach der Roten Liste zugeordnet oder regional von besonderer Bedeutung sind. Die Daten sind in diesem Fall für die Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) oder für die Festlegung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erheben.

Auf dieser Basis ergibt sich folgender Untersuchungsumfang im Verschnitt der Ergebnisse des Informationssystems Arteninformation mit den konkreten Habitatansprüchen und der Wirkungsempfindlichkeit der Arten.

### Vögel

Im Planbereich und dem angrenzenden Offenland ist mit der Artengruppe der Brutvögel des Offenlandes zu rechnen. Im Bereich der angrenzenden Gehölze können in Höhlen brütende Vögel und Vögel in Großnestern im Zeitraum der Aufstellung der Anlage nachteilig tangiert werden. Bei den Brutvogelarten mit Kleinnestern randlich der Planung kann davon ausgegangen werden, dass bei akustischen Störungen im Rahmen der Aufstellung der Anlage, auf Bereiche im räumlichen Umfeld ausgewichen werden kann und die Störungen somit in keinem Fall erheblich sind. Die Installation einer PV-Anlage stellt für Nicht-Offenland-Brüter generell keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

### Fledermäuse

Im Zeitraum der Umsetzung der Planung könnten Fledermäuse im Bereich der randlichen Gehölze beeinträchtigt werden.

### Schmetterlinge, Falter

Das Vorkommen streng geschützter Schmetterlinge und Falter, schwerpunktmäßig des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind im Planbereich im Grünland möglich.

### Reptilien

Das Vorkommen von Reptilien ist in den Randbereichen der Planfläche im Übergang zu den Obstgehölzen, die zum Teil abgängig sind möglich.

Tierartengruppe	Begehungs- termine	Bemerkung
<b>Brutvögel des Offenlandes</b>	6	Revierkartierung im Plangebiet Anfang April – Ende Juni nach Sübeck et. Al. Im Plangebiet sowie einem 120 m Radius im Offenland
<b>Brutvögel</b>	1	Einzeluntersuchung der randlichen Gehölze auf Großnester und Bruthöhlen
<b>Fledermäuse</b>	1	Untersuchung der randlichen Gehölze auf Höhlungen und Spalten mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen
<b>Schmetterlinge / Falter</b>	1-3	Übersichtsbegehung auf Vorkommen von Futterpflanzen streng geschützter Schmetterlinge und Falter bei Vorkommen zwei Untersuchungen auf Vorkommen des Falters
<b>Reptilien</b>	6	Erfassung des Bestandes durch langsames Abgehen der relevanten Bereiche und Sichtung sich sonnender Individuen
<b>Sonstige Arten</b>	-	Sollte sich bei der Kartierung die Relevanz für die Untersuchung weiterer Arten bzw. Artengruppen ergeben, ist eine zusätzliche Untersuchung mit dem Auftraggeber abzusprechen

## 8 Schutzstatus der Arten

### Vögel

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie "besonders geschützt". Einige Vogelarten sind in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. im Anhang A der VO (EG) Nr. 338 aufgeführt und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG "streng geschützt".

### Fledermäuse

Alle Fledermausarten Deutschlands sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt. Sie gelten als „streng geschützte“ Arten und unterliegen somit den strengsten Schutzbestimmungen des deutschen Naturschutzrechts.

### Schmetterlinge, Falter

Verschiedene Schmetterlinge und Falter, unter ihnen der dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling, der in wechselfrischem Grünland auftreten kann, sind gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt.

### Reptilien

Zaun- und Mauereidechse sowie Schlingnatter sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt und gelten nach BNatSchG als „streng geschützte“ Arten.

## 9 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik

### 9.1 Avifauna

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte innerhalb des Plangebietes sowie in einem 120 m Radius im Offenland in Bezug auf Offenlandbrüter und im Bereich der angrenzenden Gehölze auf Brutvögel in Höhlungen und Großnestern.

Die Kartierung erfolgte sechsmalig in Form der Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Die Begehungen erfolgten am 18. April, 02. Mai, 12. Mai, 29. Mai, 12. Juni und 25. Juni 2024 in den Morgenstunden zwischen 5.00 Uhr und 10.00 Uhr bei klarem als auch bedecktem Himmel und Temperaturen zwischen 3 °C und 20 °C.

Während der Begehungen wurden alle ein Revier anzeigenden akustisch oder optisch wahrnehmbaren Offenlandbrüter punktgenau unter Verwendung standardisierter Symbole in Geländekarten eingetragen. Zusätzlich wurden Nahrungsgäste ohne revieranzeigende Merkmale erfasst. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in SÜDBECK et al. (2005) als Reviere (Brutverdacht, Brutnachweis) interpretiert.

Am 18. April und 12. Juni wurden die sich an das Plangebiet anschließenden Gehölze zusätzlich auf Großnester und belegte Höhlungen hin untersucht.

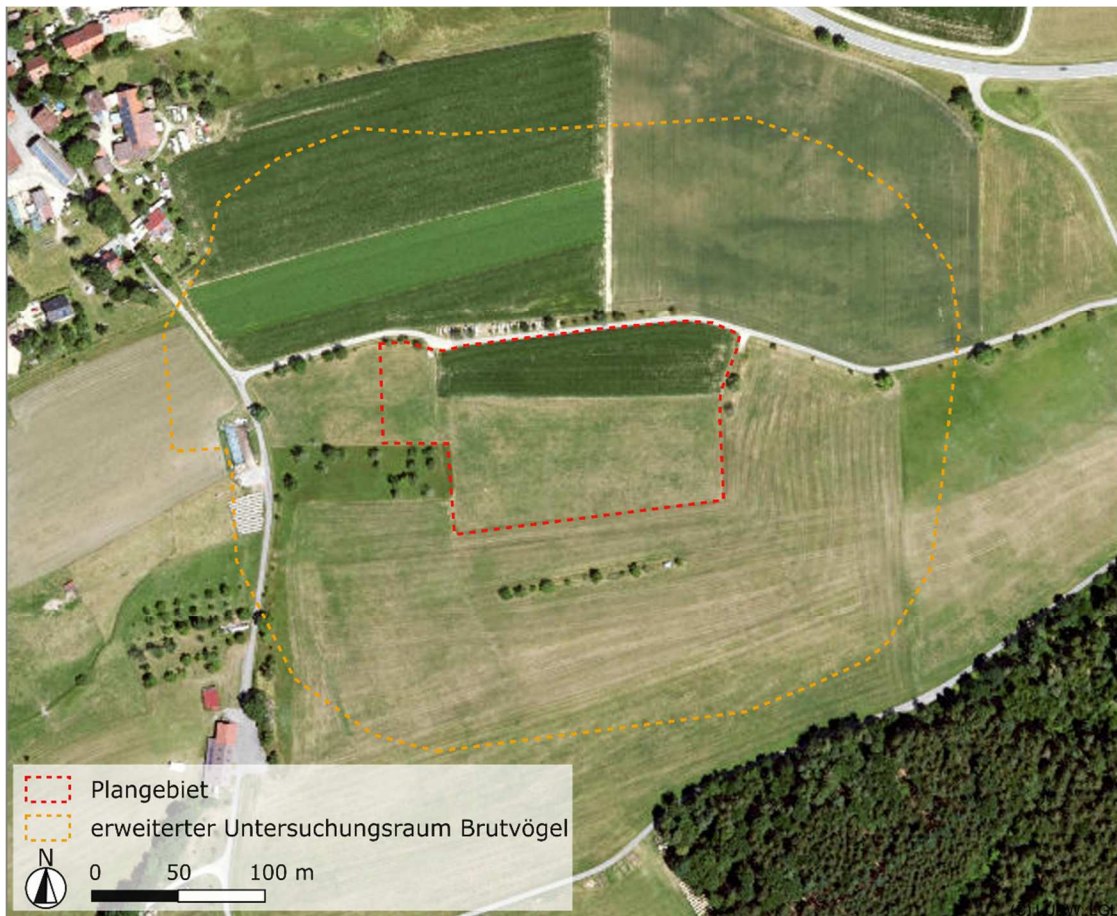


Abb. 5: erweiterter Untersuchungsraum Brutvögel (Kartengrundlage Luftbild)

## 9.2 Fledermäuse

Am 18. April und 12. Juni 2024 wurden die Gehölze randlich des Plangebietes auch auf geeignete Höhlungen und Spalten für Fledermausquartiere und auf belegte Quartiere hin untersucht.

## 9.3 Schmetterlinge, Falter

Das Grünland wurde am 18. April 2024 auf Futterpflanzen streng geschützter Schmetterlinge und Falter abgegangen. Dabei wurde der Große Wiesenknopf, die Eiablage- und Futterpflanze des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, festgestellt. Am 30. Juli und 06. August 2024 erfolgten in der Flugzeit des Falters 2 Begehungen auf Vorkommen der Falterart.

## 9.4 Reptilien

Die randlichen Planbereiche wurden am 29. April, 10. Mai, 14. Mai, 27. Mai, 07. Juni und 24. Juni 2024 auf Vorkommen von Reptilien untersucht.

## 10 Untersuchungsergebnisse

### 10.1 Avifauna

Im Plangebiet und den benachbarten Offenlandbereichen konnten 2024 keine Reviere von Offenlandbrütern festgestellt werden. In die Randbereiche des erweiterten Untersuchungsraumes flogen von Norden und Süden her mehrmals Feldlerchen zur Nahrungssuche ein oder stiegen singend auf, daraus ergaben sich jedoch keine vollständigen Reviere oder deren Mittelpunkte in den erweiterten Untersuchungsbereichen.

Im Bereich der angrenzenden Gehölze wurden in 4 Gehölzen für Brutvögel geeignete Höhlungen festgestellt, zwei wurden von Star und Blaumeise genutzt.

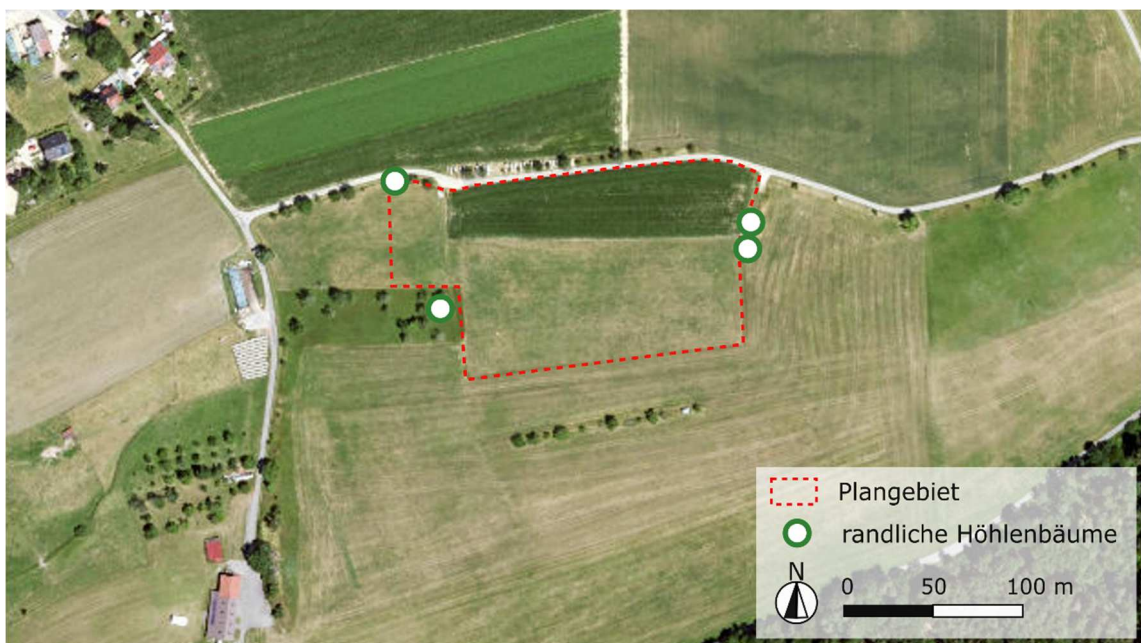


Abb. 6: Höhlenbäume randlich der Planfläche (Kartengrundlage Luftbild)

### 10.2 Fledermäuse

Die randlichen Gehölze wurden auch auf Fledermausvorkommen untersucht, die Obstgehölze mit tiefen Höhlungen wurden endoskopiert. In den randlich stockenden Gehölzen konnten bei der Untersuchung jedoch keine Ruhestätten von Fledermäusen festgestellt werden.

### 10.3 Schmetterlinge, Falter

Der Große Wiesenknopf, die Futter- und Eiablagepflanze des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ist im Grünland des Planbereiches vertreten. Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling konnte im Zuge der Begehungen nicht nachgewiesen werden.

### 10.4 Reptilien

Reptilien wurden im Zuge der Untersuchungen nicht festgestellt.



## 11 Artenschutzrechtliche Beurteilung

### 11.1 Betroffenheit von Vogelarten

Die Bewertung der Eingriffswirkung auf die betroffenen Arten erfolgt nach einem Vorschlag von TRAUTNER & JOOS (2008) zur Beurteilung erheblicher Störung von Brutvogelbeständen nach Häufigkeit und Gefährdungssituation. Die Einstufung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten mit Brutverdacht bzw. Brutnachweis nach der Verbreitung und Häufigkeit, sowie der Gefährdungssituation gibt die nachfolgende Tabelle wieder:

Tabelle 1: Einstufung der vorkommenden Brutvogelarten nach Trautner & Joos 2008

Verbreitung/Häufigkeit	Gefährdungssituation	Arten
mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanspruch	keine Gefährdung vorliegend oder ggf. auch Arten der Vorwarnliste	keine Arten im Plangebiet als Brutvogel vorkommend, im erweiterten Untersuchungsbereich im Bereich der Gehölze Star und Blaumeise, Brutvögel in Kleinnestern wegen fehlender Beeinträchtigungserheblichkeit nicht untersucht
mäßig häufige Arten oder in Ausnahmefällen gefährdete Arten anderer Kategorien	oft Arten der Vorwarnliste oder der Gefährdungskategorie 3 (gefährdet)	keine Arten im Untersuchungsbereich als Brutvogel vorkommend
seltene Arten und /oder mäßig häufige Arten, letztere soweit besondere Gefährdung vorliegend	ggf. hohe Gefährdungskategorien ab Kategorie 2 (stark gefährdet)	keine Arten im Untersuchungsbereich als Brutvogel vorkommend

Für Baden-Württemberg wird folgende Skalierung angegeben: selten =< 1000 Brutpaare (BP); mäßig häufig = 1000 bis < 15000 BP, mäßig häufig mit hoher Stetigkeit = 15000 bis 50000 BP, darüber liegen die Kategorien häufig und sehr häufig; Brutvögel mit hohem Raumanspruch und Koloniebrüter werden separat klassifiziert.

Für die Brutstätten mäßig häufiger Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufiger Arten sowie verbreiteter Arten mit hohem Raumanspruch im erweiterten Untersuchungsbereich kann davon ausgegangen werden, dass die Funktion eventuell gestörter Fortpflanzungsstätten im Bauzeitraum für die Arten im räumlichen Umfeld weiterhin erfüllt werden kann.

Die Feldlerche mit Grenzbereichen von Revieren im erweiterten Untersuchungsbereich wird von der Planung nicht erheblich beeinträchtigt.

### 11.2 Fledermäuse

Da keine Fledermäuse im Plangebiet und den sich an das Plangebiet anschließenden Gehölzen nachgewiesen werden konnten, ist die Artengruppe nicht erheblich von der Planung betroffen.

### **11.3 Schmetterlinge, Falter**

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling wurde im Zuge der Untersuchungen nicht nachgewiesen. Mit einem für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling geeigneten Mahdregime könnte die Fläche als Habitat für die Art entwickelt werden.

### **11.4 Reptilien**

Da Reptilien im Zuge der Untersuchungen nicht nachgewiesen wurden, wird die Artengruppe nicht erheblich durch die Planung beeinträchtigt.

### **11.5 Betroffenheit weiterer geschützter Arten**

Bei den Untersuchungsbegehungen wurden keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als Beibeobachtungen festgestellt.

## 12 Zusammenfassung

Südöstlich von Bubenorbis, einem Teilort der Gemeinde Mainhardt ist der Bau einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage im Bereich des Flurstücks 1039 auf aktuell als Grünland und Acker genutzten Flächen in einer Größe von 2 ha vorgesehen.

Im Frühjahr 2024 wurden die Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen sowie im Zeitraum Frühjahr und Sommer die speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP) durchgeführt.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort von April bis August 2024.

Das Gelände wurde auf Habitatstrukturen sowie darauf basierend auf Vorkommen von Brutvögeln, Fledermäusen Schmetterlingen und Faltern und Reptilien untersucht.

Innerhalb des Plangebietes wurden keine Brutvögel festgestellt, randlich der Planfläche keine planungsrelevanten Arten, sprich Arten die durch die Planung erheblich beeinträchtigt werden könnten.

Vorkommen von Fledermäusen, planungsrelevanten Schmetterlingen und Faltern und Reptilien konnten im Zuge der Untersuchungen nicht nachgewiesen werden.

### **Fazit:**

**Bei der Umsetzung der Planung ist mit keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu rechnen.**

### 13 Literatur

- BLOTZHEIM, G., BAUER U., BEZZEL K.M. & E. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes (1. Teil) Alaudidae – Hirundinidae. Bd. 10/1.
- DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRSCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten des Anhänges IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- LUBW (2010): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg (UVM) in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, S., FISCHER, K. GEDEON, T., SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.